

Kontakt zu Minderjährigen im Sektor Gastgewerbe

Klärungen aus Rom

Bozen/Rom – Mit dem Gesetzesdekret Nr. 39/2014 ist eine Bestimmung in Kraft getreten, welche minderjährige Personen am Arbeitsplatz schützen soll. Demnach muss der Arbeitgeber seit 6. April 2014 für alle neu eingestellten Mitarbeiter, welche berufsbedingt regelmäßig Kontakt mit Minderjährigen haben, einen Auszug aus dem Strafregister anfordern, mit welchem das Nichtvorhandensein einer Verurteilung wegen Sexualstraftaten gegenüber Minderjährigen bescheinigt wird.

Ausgenommen sind

- unentgeltliche Mitarbeit (Voluntariat) sowie Sommer- und Berufspraktika, allgemeine Praktika;
- Mitarbeiter, welche nur gelegentlich und/oder indirekt Kontakt mit Minderjährigen haben und
- Sonderformen der Mitarbeit: Voucher-Mitarbeit, Hausangestellten-Arbeit bei Privaten, Mini-Co-Co-Co-Mitarbeit.

Auf Anfrage einer gastgewerblichen Berufsorganisation hat das Arbeitsministerium für die folgenden Tätigkeiten im gastgewerblichen Bereich bestimmt, dass

- Tätigkeiten in Empfang, Portierloge und Zimmerpflege von der Strafregister-Bestimmung ausgenommen sind;
- ebenfalls ausgenommen ist – so steht es zumindest etwas überraschend und wenig gesetzesgetreu in der Stellungnahme des Arbeitsministeriums – das Personal, welches in Bereichen tätig ist, in denen Auszubildende (auch wenn minderjährig) beschäftigt sind;
- die Pflicht besteht hingegen bei Tätigkeiten in sogenannten „Miniclubs“ und/oder bei der Arbeit als Babysitter.

Das würde bedeuten: Der Strafauszug ist nur vorgeschrieben, wenn Mitarbeiter ständig Kontakt mit minderjährigen Gästen haben. (hw)